

(öffentlich) als wahr und (insgeheim) als unwahr zu erweisen gesucht. Bemerk sei noch, daß in einem zwischen 1176 und 1192 geschriebenen Briefe Stephans von Tournai (s. d. Art.) an den Erzbischof Wilhelm von Reims letzterem ein Pariser Magister Simon empfohlen wird, der wohl identisch ist mit Simon von Tournai; von diesem Simon wird gesagt, daß ihn auctoritas morum et peritia literarum empfehlenswerth machen. (Vgl. Hauréau, Hist. de la phil. scol. II, 1, Paris 1880, 58ss.; Denifle-Chatelain, Chartul. univ. Paris. I. Paris. 1889, 45. 71.) [Floth.]

Simon Zelotes, s. Simon im N. Test., ob. 306.

Simonie, Bezeichnung für eine Sünde bezw. ein geistliches Verbrechen, ist nach der gewöhnlichen Definition studiosa voluntas emendi aut vendendi aliquod spirituale vel spirituali annexum pro pretio temporali (vgl. die Glosse zu Decret. Grat. C. I, q. 1), oder genauer (nach Leinz, im Archiv für kath. Kirchenrecht LXXVII [1897], 268) „die geäußerte Absicht, über ein bonum supernaturale oder [ein] solchem annees naturale entweder für natürliches Gut oder dem Kirchengesetz zuwider verfügen zu wollen“. Ihren Namen nimmt die Simonie her von dem Simon Magus (s. d. Art.) der Apostelgeschichte, welcher (Apg. 8, 14 ff.) von den Aposteln die Gabe, den heiligen Geist zu ertheilen, um Geld erkaufen wollte. Trotz der über ihn vom hl. Petrus ausgesprochenen Strafdrohung (pecunia tua tecum sit in perditionem) hat dieser erste „Simonist“ in der Kirche zahlreiche Nachahmer gefunden; ja das Uebel der Simonie in ihren verschiedenen Gestaltungen war zeitweilig derart ausgebreitet, daß es geradezu am Marke der Kirche zehrte und nur durch energisches Einschreiten und unter schweren Kämpfen eingedämmt werden konnte (vgl. d. Art. Investiturfrei). Bestimmungen gegen die Simonie traf schon die römisch-christliche Kaiserregierung, welche dieses Verbrechen den Majestätsverbrechen gleichstellte. Später ward es als Reberei betrachtet. Seit der Karolingerzeit sah sich die Kirche genöthigt, gegen immer neue Auswüchse simonistischer Art einzuschreiten und (namentlich seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrh.) auch solche Praktiken als Simonie im weitern Sinne zu verpönnen, welche die Gefahr der eigentlichen Simonie mit sich brachten. Damit war der Unterschied von simonia juris divini (naturalis) und simonia juris ecclesiastici in das Recht eingeführt. Ihren Abschluß fand die Rechtsentwicklung im Ganzen mit den Decretalen Gregors IX. (tit. De simonia X 5, 3); von späteren Bestimmungen sind namentlich die gegen die simonia confidentialis gerichteten (s. u.) hervorzuheben.

I. Zum Thatbestand der Simonie gehört das Vorhandensein eines dreifachen Momentes, nämlich einer merx simoniaca, eines pretium simoniacum und einer intentio simoniaca

(bezw. eines pactum simoniacum). — 1. Unter merx simoniaca begreift die canonistische Wissenschaft die sogen. dona spiritualia und spiritualibus annexa, d. h. eigentliche geistliche Güter und weltliche, aber mit geistlichen verbundene Güter. Die ersteren specificirt man weiterhin als spiritualia per se (z. B. die heiligmachende Gnade), spiritualia causativo (z. B. die Sacramente) und spiritualia effectivo (z. B. die Collation eines Beneficiums). Spiritualia annexum aber kann ein Gut sein entweder consequenter, indem das Geistliche gleichsam die Grundlage für das Weltliche ist (z. B. die Früchte des geistlichen beneficium), oder antecedenter, indem mit dem für sich existirenden Weltlichen nachträglich das Geistliche verknüpft wird (z. B. consecrirte Kelche), oder endlich concomitanter, indem das Weltliche und Geistliche wesentlich oder zufällig gleichzeitig vorhanden sind (z. B. die gewöhnliche bezw. außergewöhnliche Arbeit bei geistlichen Functionen). Unter diese Kategorien fallen eine ganze Reihe von Einzelfällen, die im Kirchenrecht aufgezählt sind, z. B. für zeitlichen Gewinn die heiligen Weihen und andere Sacramente empfangen oder auspenden (c. 9. 14, X 5, 3; Conc. Trid. Sess. XXI, c. 1 De ref.), überhaupt Pastoralverrichtungen, wie Weihen, Segnungen, kirchliche Begräbnisse zc. vornehmen oder was immer für einen Act der Weihe oder der geistlichen Jurisdiction üben (c. 9. 21. 29. 41, X 5, 3); Vestigungen behufs der Erlangung geistlicher Aemter und Pfründen bei den desfallsigen Wahlen, bei Bestätigungen solcher Wahlen, bei Errichtung von Kirchenämtern, bei Präsentationen und freien Collationen, bei Resignationen (c. 26. 33. 37. 38, X 1, 6; c. 6, X 1, 35; c. 5, X 3, 19; c. 44, X 5, 3), eigenmächtige Vertauschung von Beneficien, oder Unterhandlungen in Beneficialstreisachen ohne Genehmigung der Kirchenoberen oder mit Vorbehalt des Näherrechtes, des An- oder Rücktritts (c. 4, X 1, 36; c. 5. 7, X 3, 19; Conc. Trid. Sess. XXV, c. 7 De ref.); endlich die Aufnahme in einen religiösen Orden und die Ablegung der feierlichen Profess gegen einen Kaufpreis, oder Verkauf von Lehrstellen an Cathedral- und Collegiatstiftern und Klöstern, oder von Kirchenverwaltungsämtern (c. 8. 19. 25. 38, X 5, 3; c. 1. 2. 3, X 5, 5).

2. Unter pretium (auch munus) simoniacum wird jede zeitliche Gabe verstanden, welche als Aequivalent für eine geistliche behandelt wird. Nach der gebräuchlichen Unterscheidung, die sich schon bei Gregor I. findet, kann dasselbe ein munus a manu (Geld oder Geldeswerth), ein munus a lingua (Gunft, Empfehlung u. dgl.) und ein munus ab obsequio (Uebnahme nicht geschuldeter Dienste) sein.

3. Durch die intentio simoniaca bezw. das pactum simoniacum wird die unerlaubte Verbindung zwischen der merx und dem pretium hergestellt. Simonie liegt nämlich dann vor,